

Bauleitplanungen der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 15/91
„Altstadtquartier Gerberstraße – Bauhofstraße
Altwismarstraße – Altböterstraße (Quartier 30)“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1
Ziffer 4 i.V. mit § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

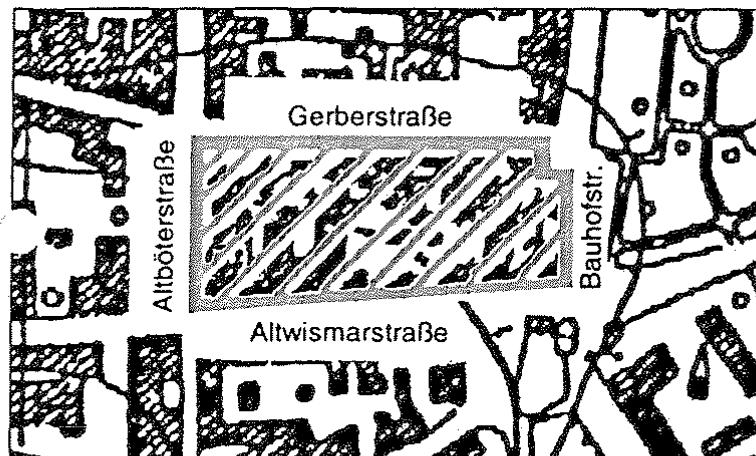
im Norden: Gerberstraße

im Osten: Bauhofstraße

im Süden: Altwismarstraße

im Westen: Altböterstraße

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 16. Dezember 1993 gefaßte Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan Nr. 15/91 der Hansestadt Wismar „Altstadtquartier Gerberstraße – Bauhofstraße – Altwismarstraße – Altböterstraße (Quartier 30)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der höheren Verwaltungsbehörde am 13. Januar 1994 zur Erteilung der Genehmigung vorgelegt. Da die höhere Verwaltungsbehörde innerhalb von drei Monaten keine Verletzung von Rechtsvorschriften gegen den Satzungsbeschluß geltend gemacht hat, gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Lübsche Str. 80, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 7. Mai 1994

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt